

FAQ

Die folgenden Informationen wurden nach bestem Wissen recherchiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. BHO Legal übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Wie lassen sich UAS von Modellflugzeugen abgrenzen?

Eine Abgrenzung von UAS und Modellflugzeugen erfolgt ausschließlich über den Zweck der Nutzung. Dient die Nutzung dem Sport oder der Freizeitgestaltung, so handelt es sich um ein Modellflugzeug. Damit gelten auch die Regelungen über Modellflugzeuge. Ist mit der Nutzung hingegen ein besonderer, insbesondere gewerblicher Zweck verbunden, so handelt es sich um ein UAS.

Ist der Betrieb von UAS erlaubnispflichtig?

Ja. Um ein UAS aufsteigen zu lassen, ist zuvor Genehmigung von der zuständigen Luftfahrtbehörde einzuholen. Darüber hinaus ist der Betrieb eines UAS außerhalb der Sichtweite des Steuerers oder mit einer Gesamtmasse von mehr als 25kg grundsätzlich verboten. Die Behörde kann jedoch nach ihrem Ermessen eine Ausnahme von diesem Verbot machen.

Welche Voraussetzungen müssen für eine erfolgreiche behördliche Genehmigung zum Betrieb eines UAS vorliegen?

Grundsätzlich kann eine Aufstiegserlaubnis erteilt werden, wenn die Behörde festgestellt hat, dass der Betrieb des UAS nicht zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt. Im Interesse einer Harmonisierung des Verwaltungshandelns haben Bund und Länder einheitliche Regelungen erarbeitet. Diese „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO“ wurden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL I 161, 12) veröffentlicht. Diese Regelungen können Sie auch auf unserer Homepage einsehen (Startseite UAS-Portal). Letztlich liegt es aber im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde, ob eine Aufstiegserlaubnis zu erteilen ist oder nicht. Die sich ergebenden Besonderheiten, die die verschiedenen Luftämter an eine Genehmigungserteilung stellen, haben wir auf unserer Homepage (UAS-Portal - Allgemeine Informationen zu UAS) nach einer Umfrage bei den Behörden zusammengefasst.

Welche verschiedenen Arten von Genehmigungen können beantragt werden?

In den meisten Ländern kann eine Allgemeinerlaubnis oder eine Einzelerlaubnis erteilt werden. Mit einer Allgemeinerlaubnis kann ein UAS innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis mehrfach in Betrieb genommen werden. Eine Einzelerlaubnis hingegen bezieht sich auf einen Einzelfall und schließt ein mehrmaliges Aufsteigenlassen aus. Der Antrag auf eine Allgemeinerlaubnis hat in der Regel gute Erfolgsaussichten, wenn das UAS weniger als fünf Kilogramm wiegt und nicht mit Verbrennungsmotor als Antrieb ausgestattet ist. Allerdings bleibt die Erteilung einer Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Behörde. In einigen Ländern (z.B. Berlin und Hamburg) wird grundsätzlich keine Allgemeinerlaubnis erteilt. Auch die Gültigkeitsdauer einer Allgemeinerlaubnis hängt vom Ermessen der Behörde ab. Die Behörde darf ihr höchstens eine Gültigkeitsdauer von zwei

Jahren einräumen. In den meisten Ländern ist die Erlaubnis zwei Jahre gültig. Hiervon können sich aber Abweichungen ergeben. In Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen beispielsweise beträgt die Gültigkeitsdauer einer Allgemeinerlaubnis regelmäßig nur ein Jahr. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich bei der entsprechenden Behörde zu stellen. Auf unserer Homepage finden Sie Antragsformulare der jeweiligen Länder für eine Einzelerlaubnis und ggf. Allgemeinerlaubnis (UAS-Portal – Antragstellung).

Kann ich eine zeitlich abgelaufene Erlaubnis verlängern lassen?

Grundsätzlich ja. Eine Verlängerung wird aber nicht gewährt, wenn im abgelaufenen Erlaubniszeitraum gegen die Festlegungen der Erlaubnis verstoßen wurde oder der Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erlaubnis missbräuchlich verwendet wurde.

Ich habe eine gültige Allgemeinerlaubnis in einem Bundesland erhalten. Kann ich mir diese bei Bedarf in einem anderen Bundesland anerkennen lassen oder muss ich auch dort eine neue Genehmigung beantragen?

Die Anerkennung einer von einem anderen Bundesland erteilten gültigen Allgemeinerlaubnis ist in vielen Ländern möglich. Sie kann unter Beifügung einer Kopie dieser Erlaubnis im Regelfall formlos beantragt werden. In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz ist eine Anerkennung nicht möglich. Für Baden-Württemberg, Bremen und Rheinland-Pfalz müsste erneut eine Allgemeinerlaubnis beantragt werden. Berlin und Hamburg hingegen schließen für ihr Gebiet eine Allgemeinerlaubnis grundsätzlich aus.

Was muss ich beim Aufstieg des UAS beachten?

Zunächst darf das UAS nur in Sichtweite des Steuerers geflogen werden. Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn das UAS ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist. Weiterhin darf das UAS eine maximale Flughöhe von 100 Metern über Grund nicht überschreiten. Ein Betrieb über Menschen oder Menschenansammlungen ist verboten. Auch Unglücksorte, Katastrophengebiete, Justizvollzugsanstalten, militärische Anlagen, Industrieanlagen und Kraftwerke dürfen nicht überflogen werden. Zudem gilt Flugverbot innerhalb von Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkung. Außerdem sind gegebenenfalls dem Erlaubnisbescheid zugefügte Nebenbestimmungen und Beschränkungen zu beachten. Ein Nichteinhalten dieser Grundsätze und Zusätze kann zu einer Aufhebung der Erlaubnis führen.
